

genommenen Beschuldigten und damit die Offizialisierung der inoffiziell festgestellten Beweismittel problemlos möglich.

Über das Vorweisen und die freiwillige Herausgabe von Beweismitteln ist in jedem Fall ein Protokoll anzufertigen, welches vom Verdächtigen unterschrieben und vom Untersuchungsführer unterzeichnet wird. Über die Maßnahme ist auch beim Nichtauffinden von Beweismitteln ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muß den Anforderungen des § 104 StPO entsprechen, wobei es an keine konkrete Form gebunden ist. Neben Zeitpunkt, Ort sowie Personalien des Verdächtigen ist zu protokollieren, daß die Maßnahme auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgte. Im Protokoll sind die herausgegebenen Beweismittel und der jeweilige Auffindungsort zu erfassen. Die Protokollierung muß vorbeugend darauf ausgerichtet sein, zu verhindern, daß der Untersuchungsführer später bezichtigt werden kann, dem Verdächtigen belastende Beweismittel untergeschoben zu haben.

Besteht ein Verdächtiger, soweit kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, nach Abschluß der Befragung auf die Rückgabe freiwillig herausgegebener Gegenstände, besteht keine Handhabe für deren Einbehaltung. Die Gegenstände sind vor Rückgabe in geeigneter Form zu fotografieren, bei Schriftstücken zu kopieren und dem Verdächtigen mit Übergabeprotokoll zurückzugeben. Dabei muß die Vollständigkeit und Unversehrtheit dokumentiert werden. Ausgeschlossen ist die Rückgabe, wenn dadurch ein rechtswidriger Zustand entsteht. In diesen Fällen ist eine Einziehung auf Grundlage der konkreten rechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Im<sup>1</sup> Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens werden die freiwillig herausgegebenen Gegenstände und die dazu gefertigten Protokolle mittels Beschlag-

<sup>1</sup> vgl. hierzu die Ausführungen unter Punkt 3.5.5. der Arbeit zur Einziehung von Sachen gemäß § 13 (4) VP-Gesetz